AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 6 **Donnerstag, den 06. April** **2023**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

29.03.2023	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schrobenhausen	48
29.03.2023	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbegebiet Am Gaisberg“ zur Ausweisung eines großflächigen Einzelhandels betreffend die Grundstücke Flurnummern 1403 und 1401/2 der Gemarkung Schrobenhausen; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB;	51
31.03.2023	18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche für den Bereich südlich der Grimolzhausener Straße, Fl. Nr. 273 und 273/1 der Gemarkung Sandizell Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	53
31.03.2023	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ für den Bereich der Michael Sommer-Straße, Fl. Nr. 1429/7, 1429/6, 1429/4 und 1429/5, Gemarkung Schrobenhausen Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 i. v. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 BauGB	55

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schrobenhausen
für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau
und den Strafkammern des Landgerichts Ingolstadt

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in der Sitzung am 28.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau und das Landgericht Ingolstadt gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

11. April 2023 bis 18. April 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Amtstafeln in Schrobenhausen, Edelshausen, Hörzhausen, Mühlried, Sandizell, Steingriff

und

Eingangsbereich der Bauverwaltung, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schrobenhausen, den 29.03.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbegebiet Am Gaisberg“ zur Ausweisung eines großflächigen Einzelhandels betreffend die Grundstücke Flurnummern 1403 und 1401/2 der Gemarkung Schrobenhausen;
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB;

Der Stadtrat hat am 22.11.2022 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbegebiet Am Gaisberg“ beschlossen.
Die gesamte Fläche (Flurnummern 1403 und 1401/2 der Gemarkung Schrobenhausen) wird als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

In der Sitzung am 28.03.2023 hat der Stadtrat das Strukturkonzept mit Stand vom Februar 2023 gebilligt. Entsprechend des Strukturkonzepts soll auf den Grundstücken ein zweigeschossiges Gebäude errichtet werden. Im Erdgeschoss ist ein Einzelhandel geplant. Im Obergeschoss steht ein Teil der Flächen für gewerbliche/soziale Zwecke zur Verfügung und ein anderer Teil für die Realisierung einer Kindertagesstätte.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens **08.05.2023** im Eingangsbereich der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 29.03.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister


Bebauungskonzept B-Planänderung BP Nr. 79
Gewerbegebiet am Galgenberg
Aufbau
Sockel
Lageplan
Stadt Schrobenhausen
Änderung des Bebauungsplans
Gewerbegebiet am Galgenberg
Nr. 79
Bebauungskonzept
M 1 : 500
Nord

18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche für den Bereich südlich der Grimolzhausener Straße, Fl. Nr. 273 und 273/1 der Gemarkung Sandizell
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche für den Bereich südlich der Grimolzhausener Straße, Fl. Nr. 273 und 273/1 der Gemarkung Sandizell beschlossen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 28.515 m².

Der Stadtrat billigte in seiner Sitzung am 22.11.2022 den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzungen und Begründung mit Stand vom Oktober 2022.
Danach fanden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung und Umweltbericht wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 28.03.2023 gebilligt.

Der Entwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht (Stand vom 28.03.2023) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

14.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 31.03.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

i.V. Berger
Zweiter Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ für den Bereich der Michael Sommer-Straße, Fl. Nr. 1429/7, 1429/6, 1429/4 und 1429/5, Gemarkung Schrobenhausen
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 i. v. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 31.01.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ im Bereich der Bereich der Michael Sommer-Straße, Fl. Nr. 1429/7, 1429/6, 1429/4 und 1429/5, Gemarkung Schrobenhausen - beschlossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Städtebauliche Kennzahlen:
- Geltungsbereich ca. 1,3 ha
- Geplante bebaubare Grundfläche ca. 5800 m²
- Anzahl geplante WE ca. 75
- Anzahl geplante Stellplätze ca. 150

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens **12.05.2023** im Eingangsbereich der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 31.03.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

i.V. Berger
Zweiter Bürgermeister


WA I
0,4
1,0
FD/PD
<10°
WA II
0,4
1,0
SD/WD
20°-45°
1425/37
1425/18
1425/16
1429/12
Josef-Gailler-Str.
Michael-Sommer-Straße
GMKG. Schrobenhausen
1429/7
1429/6
1429/3
1429/4
1429/5
1432/20
1432/19
1432/18
1432/17
1432/16
1432/15
1432/14
1425/33
1425/2
1432/1
1432/13
1443/2
1498
1498/10
1498/9
1498/8
1432/10
1432/9